

(Synopsis)

Statutenrevision SVP March / a.o. Generalversammlung vom 24.11.2022

Aktuelle Statuten / 28.11.2018	Änderungen/Anpassungen OPP-K vom 20.10.2022 (gelb markiert)	Neu
I. NAME UND ZWECK Art. 1 Name Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Bezirk March - nachstehend SVP March genannt - besteht gemäss Artikel 60 ff des ZGB eine selbständige Partei in der Rechtsform eines Vereins. Die SVP March ist eine Sektion der SVP Kanton Schwyz. Der Sitz der Partei ist am Ort des Präsidenten.	Keine Änderungen	
Art. 2 Zweck Die SVP March strebt einen Staat an, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert. Sie bekennt sich zum demokratischen Staatswesen und dessen Einrichtungen. Die Partei vertritt die in den Programmen der SVP Schweiz und der SVP Kanton Schwyz festgelegten Grundsätze.	Keine Änderungen	
II. MITGLIEDSCHAFT Art. 3 Erwerb Mitglieder der SVP March sind die SVP-Ortsparteien und Einzelmitglieder. Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen, können der SVP March direkt beitreten. Einzelmitglieder können durch Beschluss des	Mitglieder der SVP March sind die SVP-Ortsparteien im Bezirk March bzw. deren Einzelmitglieder und Einzelmitglieder, welche sich direkt der SVP March anschliessen.	II. MITGLIEDSCHAFT Art. 3 Erwerb Mitglieder der SVP March sind die SVP-Ortsparteien im Bezirk March bzw. deren Einzelmitglieder und Einzelmitglieder, welche sich direkt der SVP March anschliessen. Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen, können der SVP March direkt beitreten.

<p>Vorstandes direkt in die Bezirkspartei aufgenommen werden. Sie werden durch die Bezirkspartei direkt zu den Versammlungen eingeladen.</p> <p>Stimm- und wahlberechtigt sind Einzelmitglieder und die Mitglieder der Ortsparteien. Die Ortsparteien stellen der Bezirkspartei periodisch ein aktuelles Mitgliederverzeichnis zur Verfügung.</p>		<p>Einzelmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes direkt in die Bezirkspartei aufgenommen werden. Sie werden durch die Bezirkspartei direkt zu den Versammlungen eingeladen.</p> <p>Stimm- und wahlberechtigt sind Einzelmitglieder und die Mitglieder der Ortsparteien. Die Ortsparteien stellen der Bezirkspartei periodisch ein aktuelles Mitgliederverzeichnis zur Verfügung.</p>
<p>Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann unter Wahrung einer dreimonatigen Frist durch schriftliche Erklärung auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.</p> <p>Handelt ein Mitglied gegen die Interessen der Partei, oder bezahlt keinen Mitgliederbeitrag, so kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören.</p>	<p>Handelt ein Einzelmitglied gegen die Interessen der Partei, oder bezahlt keinen Mitgliederbeitrag, so kann es von der Geschäftsleitung ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören.</p>	<p>Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann unter Wahrung einer dreimonatigen Frist durch schriftliche Erklärung auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.</p> <p>Handelt ein Einzelmitglied gegen die Interessen der Partei, oder bezahlt keinen Mitgliederbeitrag, so kann es von der Geschäftsleitung ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören.</p>
<p>III. ORGANE Art. 5 Organe die Organe der SVP March sind: a) die Generalversammlung b) die Parteiversammlung c) der Vorstand d) die Präsidentenkonferenz der Ortsparteien e) die Ausschüsse f) die Rechnungsprüfungskommission</p>	<p>Keine Änderungen</p>	

<p>a) die Generalversammlung</p> <p>Art. 6 Aufgaben Die Generalversammlung ist das oberste Parteiorgan.</p> <p>Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:</p> <p>a) Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuars und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission. b) Genehmigung des Parteiprogramms c) Stellungnahme und Parolenfassung zu den Bezirksvorlagen und zu kantonalen Abstimmungen, Gesetzesvorlagen und anderen öffentlichen Fragen d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresberichtes e) Festsetzung der Jahresbeiträge f) Nomination geeigneter Kandidaten für Bezirkswahlen g) Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes h) Beschlussfassung über Anträge der Ortsparteien sowie von Einzelmitgliedern j) Revision der Statuten und Auflösung der Partei</p>	<p>g) Abschliessende Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes</p>	<p>a) die Generalversammlung</p> <p>Art. 6 Aufgaben Die Generalversammlung ist das oberste Parteiorgan.</p> <p>Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:</p> <p>a) Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuars und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission. b) Genehmigung des Parteiprogramms c) Stellungnahme und Parolenfassung zu den Bezirksvorlagen und zu kantonalen Abstimmungen, Gesetzesvorlagen und anderen öffentlichen Fragen d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresberichtes e) Festsetzung der Jahresbeiträge f) Nomination geeigneter Kandidaten für Bezirkswahlen g) Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes h) Beschlussfassung über Anträge der Ortsparteien sowie von Einzelmitgliedern j) Revision der Statuten und Auflösung der Partei</p>
<p>Art. 7 Einberufung Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt, und wird durch den Vorstand einberufen. Das Vereinsjahr endet per 31. Dezember.</p>	<p>Keine Änderungen</p>	

<p>Eine ausserordentliche Generalversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Ortsparteien verlangen.</p> <p>Zeitpunkte der Versammlungen und deren Traktanden sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Anträge müssen spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eintreffen.</p>		
<p>Art. 8 Abstimmungen und Wahlen Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich in offener Abstimmung statt.</p> <p>Wahlen sind auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durchzuführen.</p> <p>Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge aus der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag aus der Versammlung kommt mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung. Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.</p>	<p>Keine Änderungen</p>	
<p>b) die Parteiversammlung Art. 9 Aufgaben Die Parteiversammlung ist für besondere Veranstaltungen der Partei vorgesehen, die nicht der Generalversammlung unterstehen. Sie nimmt Stellung zu wichtigen, aktuellen, politischen und wirtschaftlichen Fragen. Zudem beschliesst sie Parolen zu Kantons- und Bezirks-Abstimmungen. Sie nimmt Nominationen für öffentliche Ämter vor.</p>	<p>b) die Parteiversammlung Art. 9 Aufgaben Die Parteiversammlung ist für besondere Veranstaltungen der Partei vorgesehen, die nicht der Generalversammlung unterstehen. Sie nimmt Stellung zu wichtigen, aktuellen, politischen und wirtschaftlichen Fragen. Zudem beschliesst sie Parolen zu Kantons- und Bezirks-Abstimmungen. Sie nimmt Nominationen für öffentliche Ämter</p>	<p>b) die Parteiversammlung Art. 9 Aufgaben Die Parteiversammlung ist für besondere Veranstaltungen der Partei vorgesehen, die nicht der Generalversammlung unterstehen. Sie nimmt Stellung zu wichtigen, aktuellen, politischen und wirtschaftlichen Fragen. Zudem beschliesst sie Parolen zu Kantons- und Bezirks-Abstimmungen. Sie nimmt Nominationen für öffentliche Ämter des</p>

<p>Sie fasst Beschluss über die Lancierung von Referenden und Initiativen. Die Abstimmungen finden ausschliesslich offen statt.</p>	<p>des Bezirks March vor. Sie fasst Beschluss über die Lancierung von Referenden und Initiativen. Die Abstimmungen finden ausschliesslich offen statt.</p>	<p>Bezirks March vor. Sie fasst Beschluss über die Lancierung von Referenden und Initiativen. Die Abstimmungen finden ausschliesslich offen statt.</p>
<p>c) der Vorstand Art. 10 Zusammensetzung Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: a) Präsident b) Vizepräsident c) Aktuar d) Kassier e) Medienverantwortlicher und Kampagnenleiter f) Max. 3 Beisitzer g) Mandatsträger (Mitglieder des Bezirksrats und der RPK)</p>	<p>Keine Änderungen</p>	
<p>Art. 11 Amtsdauer Die Mitglieder des Parteivorstandes werden jeweils auf vier Jahre gewählt. Der Präsident, der Aktuar und zwei weitere Mitglieder jeweils in den geraden Jahren; der Vizepräsident, der Kassier und die weiteren Mitglieder in den ungeraden Jahren. Die Mandatsträger nehmen von Amtes wegen Einsitz im Vorstand.</p>	<p>Keine Änderungen</p>	
<p>Art. 12 Einberufung Der Vorstand wird auf Anordnung des Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich verlangen.</p>	<p>Keine Änderungen</p>	
<p>Art. 13 Abstimmungen Die Abstimmungen finden offen statt. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmen gleichheit und fällt damit den Stichentscheid.</p>	<p>Keine Änderungen</p>	

<p>Art. 14 Aufgaben Der Vorstand führt die Partei. Er hat zu allen Geschäften abschliessend Stellung zu nehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Zudem hat der Vorstand die Geschäfte für die Generalversammlung, die Parteiversammlungen und die Präsidentenkonferenzen vorzubereiten und deren Beschlüsse umzusetzen. Dieser kann Konferenzen einberufen, Sachverständige beiziehen und Spezialkommissionen einsetzen.</p> <p>Der Vorstand kann abschliessende Stellungnahmen zu unbestrittenen Gesetzesvorlagen und Wahlen vornehmen, wenn nicht mindestens ein Drittel der Anwesenden die Überweisung an die Generalversammlung, die Parteiversammlung oder die Präsidentenkonferenz verlangen.</p> <p>Der Vorstand legt die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder in Pflichtenheften fest und ist befugt, ein Parteisekretariat einzurichten.</p>	<p>Keine Änderungen</p>	
<p>Art. 15 Zahlungskompetenz Der Vorstand kann ausserhalb des ordentlichen Budgets über einen Budgetrahmen von 1`000 SFr. selber verfügen. Ausgaben, welche darüber hinausgehen, sind an der Generalversammlung oder einer Parteiversammlung vorzulegen und zu genehmigen. Dabei gilt das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.</p>	<p>Keine Änderungen</p>	
<p>d) die Präsidentenkonferenz Art. 16 Zusammensetzung Der Präsidentenkonferenz gehören an</p>	<p>d) die Präsidentenkonferenz Art. 16 Zusammensetzung Der Präsidentenkonferenz gehören an</p>	<p>d) die Präsidentenkonferenz Art. 16 Zusammensetzung Der Präsidentenkonferenz gehören an</p>

<ul style="list-style-type: none"> - die Präsidenten der Ortsparteien - der Vorstand der SVP March - die SVP-Kantonsräte der March - die SVP-Gemeinderäte der March 	<ul style="list-style-type: none"> - die Präsidenten der SVP-Ortsparteien im Bezirk March - der Vorstand der SVP March - die SVP-Kantonsräte der March - die SVP-Bezirks- und Gemeinderäte der March - die SVP-Kommissionsmitglieder im Bezirk March - für Mitglieder und Sympathisanten offen (ohne Stimmrecht) 	<ul style="list-style-type: none"> - die Präsidenten der SVP-Ortsparteien im Bezirk March - der Vorstand der SVP March - die SVP-Kantonsräte der March - die SVP-Bezirks- und Gemeinderäte der March - die SVP-Kommissionsmitglieder im Bezirk March - für Mitglieder und Sympathisanten offen (ohne Stimmrecht)
<p>Art. 17 Aufgaben Die Aufgaben der Präsidentenkonferenz sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordination der Ortsparteien für gemeinsame Aufgaben - Behandlung von Bezirkswahlen - Wahl der Mitglieder der Ausschüsse gemäss Artikel 5 Ziffer e) - Bestimmung der Mitglieder für Präsidentenkonferenz der SVP Kanton Schwyz - Behandlung von Statutenrevisionen 	<p>Art. 17 Aufgaben Die Aufgaben der Präsidentenkonferenz sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordination der Ortsparteien für gemeinsame Aufgaben - Vorbereitung von Bezirkswahlen - Wahl der Mitglieder der Ausschüsse gemäss Artikel 5 Ziffer e) - Bestimmung der Mitglieder für Präsidentenkonferenz den Kantonalvorstand der SVP Kanton Schwyz - Vorbereitung von Statutenrevisionen 	<p>Art. 17 Aufgaben Die Aufgaben der Präsidentenkonferenz sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordination der Ortsparteien für gemeinsame Aufgaben - Vorbereitung von Bezirkswahlen - Wahl der Mitglieder der Ausschüsse gemäss Artikel 5 Ziffer e) - Vorbereitung von Statutenrevisionen
<p>e) die Ausschüsse</p> <p>Art. 18 Aufgaben Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Präsidentenkonferenz gewählt. Sie erteilt den Ausschüssen die Aufträge. Die Präsidentenkonferenz stattet die Ausschüsse mit entsprechenden Kompetenzen aus. Die Ausschüsse tragen eine Mitverantwortung und umfassen in der Regel maximal sieben Mitglieder. Sie befassen sich mit Wahlgeschäften, speziellen Sachgebieten und politischen Aktionen.</p>	<p>Keine Änderungen</p>	

<p>f) die Rechnungsprüfungskommission</p> <p>Art. 19 Aufgaben</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission überwacht die Rechnungsführung und prüft die Jahresrechnung. Sie beantragt der Generalversammlung die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung. Sie überwacht und kontrolliert periodisch die Tätigkeiten des Vorstandes und erstattet zuhanden der Generalversammlung Bericht. Sie berät den Vorstand und kann ihm Verbesserungsvorschläge unterbreiten.</p>	<p>Keine Änderungen</p>	
<p>IV. FINANZEN</p> <p>Art. 20 Jahresbeitrag</p> <p>Die Bezirkspartei kann von den Ortsparteien sowie von Einzelmitgliedern Jahresbeiträge für ihre Tätigkeiten erheben. Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Gönnerbeiträge können freiwillig geleistet werden. Dadurch entstehen weder Rechte noch Pflichten. Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p>IV. FINANZEN</p> <p>Art. 20 Jahresbeitrag</p> <p>Die Bezirkspartei kann von den Ortsparteien, den Mandatsträgern des Bezirks (Bezirksräte), sowie von Einzelmitgliedern, welche sich direkt der SVP March anschliessen, Jahresbeiträge für ihre Tätigkeiten erheben. Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Gönnerbeiträge können freiwillig geleistet werden. Dadurch entstehen weder Rechte noch Pflichten. Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p>IV. FINANZEN</p> <p>Art. 20 Jahresbeitrag</p> <p>Die Bezirkspartei kann von den Mandatsträgern des Bezirks (Bezirksräte), sowie von Einzelmitgliedern, welche sich direkt der SVP March anschliessen, Jahresbeiträge für ihre Tätigkeiten erheben. Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Gönnerbeiträge können freiwillig geleistet werden. Dadurch entstehen weder Rechte noch Pflichten. Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
<p>V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>Art. 21 Amtsdauer</p> <p>Die Mitglieder sämtlicher Organe werden in der Regel auf vier Jahre gewählt.</p>	<p>Keine Änderungen</p>	
<p>Art. 22 Einberufung der Organe</p> <p>Die durch die Statuten gewährleisteten Begehren auf Einberufung der Organe sind schriftlich zu begründen.</p>	<p>Keine Änderungen</p>	

<p>Art. 23 Wahlen Bei Wahlen entscheidet im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr. Der Vorsitzende der Generalversammlung und der Parteiversammlungen stimmt nur bei Stimmgleichheit und fällt damit den Stichentscheid.</p>	<p>Keine Änderungen</p>	
<p>Art. 24 Unterschriften Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift zu zweien. Für die Partei und den Vorstand zeichnen der Präsident oder in dessen Verhinderung der Vizepräsident und der Aktuar kollektiv zu zweien. Bei Beschlüssen mit finanziellen Konsequenzen der Präsident oder in dessen Verhinderung der Vizepräsident und der Kassier. Die Einzelunterschrift ist nur bei unverbindlichen Dokumenten (= Dokumente ohne Verpflichtung) möglich.</p>	<p>Keine Änderungen</p>	
<p>Art. 25 Rekurs Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innert 20 Tagen ab Eröffnung des Entscheides an die Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.</p>	<p>Art. 25 Rekurs Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann das betroffene Einzelmitglied innert 20 Tagen ab Eröffnung des Entscheides an die Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.</p>	<p>Art. 25 Rekurs Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann das betroffene Einzelmitglied innert 20 Tagen ab Eröffnung des Entscheides an die Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.</p>
<p>VI. REVISION DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DER PARTEI Art. 26 Revision und Auflösung Eine Revision der Statuten kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen</p>	<p>Keine Änderungen</p>	

<p>werden. Der Wortlaut der Statutenrevision ist mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.</p> <p>Anträge auf Auflösung der Partei müssen drei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand mit schriftlicher Begründung eingereicht und den Parteisektionen einen Monat vor der Abstimmung mit der Weisung des Vorstandes unterbreitet werden. Die Auflösung der Partei kann nur erfolgen, wenn sich drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen. Die Auflösung der Partei wird durch den Vorstand vollzogen. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung.</p>		
--	--	--

Vorderthal, den 28.10.2022